

## Durchführungsregeln zur Spielordnung

### §4 Spielberechtigung

7. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)c. obliegt dem DRV. Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) teilnehmen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.

**Elektronisch erstellte Spielerpässe bedürfen, abweichend zu §4.1, keine Unterschrift des Spielers. Sie sind ohne Unterschrift gültig.**

8. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
9. Zur Ausstellung eines Bundesligapasses muss ein Antrag gestellt werden. Der Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:

- a) Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
- b) ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigelegt;
- c) die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt;
- d) die Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
- e) Der Antrag wurde der DRV-Passstelle per Post oder per Bote zugestellt. Die Antragstellung per Telefax oder durch andere Kommunikationsmittel ist nicht statthaft.

**Werden die Spielerpässe elektronisch erstellt, so kann die Übermittlung der Daten auch elektronisch erfolgen. Die Vorgaben der DSGVO sind dabei zu beachten.**

- f) Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Bei elektronisch erstellten Spielerpässen kann die Bearbeitungsgebühr, abweichend von §4(9)d, nachträglich überwiesen werden, sofern das elektronische Verfahren dies vorsieht.**

10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen stellen

**Bei elektronisch erstellten Spielerpässen sind Sammelanträge nur möglich, sofern das elektronische Verfahren dies vorsieht.**

18. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) Durchführungsregeln für die Erstellung von Bundesligapässen festlegen, die von §4.7 bis §4.10 der Spielordnung abweichen.

**Die vom RBA festgelegten Durchführungsregeln für §4.7 bis §4.10 sind rot markiert.**